

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Petra Häffner und Oliver Hildenbrand GRÜNE**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen**

### **Entwicklung der Versammlungslage in Baden-Württemberg seit dem Angriff der radikalislamischen Terrororganisation Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023**

#### **Kleine Anfrage**

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Versammlungslage in Baden-Württemberg seit dem Angriff der radikalislamischen Terrororganisation Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 bis heute entwickelt (bitte analog zu den in der Pressemitteilung des Innenministeriums vom 23. Oktober 2023 gemachten Angaben darstellen)?
2. Wie viele und welche Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten wurden im Zusammenhang mit den in Frage 1 erfragten Versammlungen registriert (bitte aufgeschlüsselt nach Versammlungen)?
3. Welche Maßnahmen wurden bzw. werden ergriffen, um zu gewährleisten, dass verbotene Symbole oder Handzeichen auf pro-palästinensischen Versammlungen von der Polizei erkannt werden?
4. Welche Maßnahmen wurden bzw. werden ergriffen, um zu gewährleisten, dass strafrechtlich relevante Aussagen in Redebeiträgen oder Sprechchören auf pro-palästinensischen Versammlungen trotz ggf. erforderlicher Fremdsprachkenntnisse von der Polizei verstanden werden?
5. Welche Erkenntnisse liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg zur Beteiligung von Einzelpersonen oder Gruppierungen aus den extremistischen Phänomenbereichen an pro-palästinensischen Versammlungen in Baden-Württemberg vor?

7.11.2023

Häffner, Hildenbrand GRÜNE

## Begründung

In einer Pressemitteilung vom 23. Oktober 2023 hat das Innenministerium über die Entwicklung der Versammlungslage in Baden-Württemberg wie folgt informiert: „Seit dem Angriff der radikalislamischen Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 wurden in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit der aktuellen Entwicklung im Nahen Osten insgesamt 89 Versammlungen unter Beteiligung von insgesamt rund 13 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekannt (Stand: 22. Oktober 2023). Während einige Versammlungen (15) – orientiert an ihrer thematischen Ausrichtung – nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können, sind 38 der bekannten Versammlungen pro-israelisch und 36 pro-palästinensisch. Bislang wurden sieben Versammlungen per Verfügung der zuständigen Versammlungsbehörde verboten.“ Diese Kleine Anfrage hat eine Aktualisierung bzw. Fortschreibung dieser Lagedarstellung zum Ziel.

## Antwort

Mit Schreiben vom 30. November 2023 Nr. IM3-0141.5-341/64 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie hat sich die Versammlungslage in Baden-Württemberg seit dem Angriff der radikalislamischen Terrororganisation Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 bis heute entwickelt (bitte analog zu den in der Pressemitteilung des Innenministeriums vom 23. Oktober 2023 gemachten Angaben darstellen)?*
- 2. Wie viele und welche Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten wurden im Zusammenhang mit den in Frage 1 erfragten Versammlungen registriert (bitte aufgeschlüsselt nach Versammlungen)?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) in Baden-Württemberg erfolgt auf Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMK-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden.

Die Auswertung des KPMK-PMK lässt sich jedoch nicht auf Straftaten im Zusammenhang mit Versammlungen begrenzen, weshalb eine statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist. Weiterhin unterliegen Auswertungen des KPMK-PMK zu eng umgrenzten Zeiträumen, wie hier ab Oktober 2023, erheblichen Verzerrungsfaktoren, da die zugrundeliegenden Straftaten regelmäßig noch Gegenstand laufender Ermittlungen sind und einzelne Straftaten im KPMK-PMK noch nicht erfasst sind. Eine belastbare Auswertung des KPMK-PMK im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich.

Da es sich bei den angefragten Daten um Erfassungen im Kontext von Versammlungen handelt, wurde zur Beantwortung der Fragestellungen eine Abfrage der Polizeipräsidien in Baden-Württemberg durchgeführt.

Im Zeitraum vom 7. Oktober 2023 bis einschließlich 15. November 2023 wurden in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit der aktuellen Entwicklung im Nahen Osten insgesamt 162 Versammlungslagen unter Beteiligung von insgesamt

rund 30 790 Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekannt. Während einige Versammlungen (35) – orientiert an ihrer thematischen Ausrichtung – nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können, sind 72 der bekannten Versammlungen pro-israelisch und 55 pro-palästinensisch. Alle Versammlungen verliefen weitestgehend friedlich und störungsfrei. Im Kontext der Versammlungen wurden insgesamt 49 Straftaten und 11 Ordnungswidrigkeiten festgestellt.

Mit Stand vom 15. November 2023 wurden insgesamt neun Versammlungen per Verfügung der zuständigen Versammlungsbehörde verboten. Insgesamt rund 7 000 Beamtinnen und Beamte waren bislang zum Schutz der Versammlungsfreiheit im Zusammenhang mit dem Nahost-Konflikt im Einsatz.

Die Details zur Entwicklung der Versammlungslage in Baden-Württemberg sowie zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bezogen auf die einzelnen Versammlungen im Zeitraum vom 7. Oktober 2023 bis einschließlich 15. November 2023 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Die Datengrundlage ergibt sich primär aus einer Dienststellenabfrage, die mit dem Datenbestand der beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg anlässlich der Terroranschläge gegen den Staat Israel eingerichteten zentralen Informationssammelstelle abschließend abgeglichen wurde. Die Daten unterliegen aufgrund von Neu- und Nacherfassungen, beispielsweise durch eine nachträgliche Erstattung einer Strafanzeige sowie einer fortlaufenden Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle ständigen Änderungen. Eine Auswertung zu unterschiedlichen Abfragezeitpunkten kann somit zu differierenden Ergebnissen führen.

Anzahl Vers. je KW	Anzahl Teilnehmende je KW	Datum	Versammlungs-ort	Anzahl Teilnehmende	Thematische Ausrichtung	Straftaten	Ordnungswidrigkeiten
4	350	08.10.	Rottenburg a. N.	60	pro israel.		
		08.10.	Rottenburg a. N.	20	pro paläst.	1x § 130 StGB	
		08.10.	Tübingen	20	pro paläst.		
		08.10.	Tübingen	250	pro israel.		
38	5 299	09.10.	Freiburg	500	pro israel.		
		09.10.	Karlsruhe	200	pro israel.		
		09.10.	Mannheim	450	pro israel.	1x § 242 StGB	
		09.10.	Stuttgart	130	pro paläst.	3x § 27 VersG	
		09.10.	Stuttgart	300	pro israel.		
		10.10.	Karlsruhe	170	pro paläst.	1x § 86a StGB	
		10.10.	Stuttgart	2	pro israel.	1x § 104 StGB	
		11.10.	Heidelberg	450	pro israel.		
		11.10.	Kirchheim unter Teck	200	pro israel.		
		11.10.	Tübingen	25	keine Zuordnung		
		11.10.	Ulm	50	keine Zuordnung		
		12.10.	Konstanz	100	pro israel.		
		12.10.	Lörrach	60	pro israel.		
		12.10.	Mannheim	3	pro paläst.		
		12.10.	Weinheim	230	pro israel.	1x § 23 VersG	1x § 29 VersG
		13.10.	Bruchsal	100	keine Zuordnung		
		13.10.	Bruchsal	5	pro paläst.		
		13.10.	Ettlingen	70	keine Zuordnung		
		13.10.	Freiburg	6	pro paläst.	1x § 26 VersG	6x § 29 VersG
		13.10.	Oberndorf a. N.	20	keine Zuordnung		
		13.10.	Oftersheim	40	pro israel.		
		13.10.	Rastatt	40	pro israel.		
		13.10.	Rottweil	120	pro israel.		
		13.10.	Stuttgart	40	pro paläst.		
		13.10.	Tübingen	200	pro paläst.		
		13.10.	Ulm	300	keine Zuordnung		
		14.10.	Ellwangen	14	pro israel.		
		14.10.	Karlsruhe	4	pro israel.		

Anzahl Vers. je KW	Anzahl Teilnehmende je KW	Datum	Versammlungs-ort	Anzahl Teilnehmende	Thematische Ausrichtung	Straftaten	Ordnungswidrigkeiten
		14.10.	Marbach a. N.	60	pro israel.		
		14.10.	Stuttgart	800	pro israel.		
		14.10.	Stuttgart	200	pro paläst.		
		14.10.	Wangen im Allgäu	50	pro israel.		
		15.10.	Baden-Baden	180	pro israel.		
		15.10.	Bretten	45	keine Zuordnung		
		15.10.	Ettlingen	30	pro israel.		
		15.10.	Konstanz	75	pro israel.		
		15.10.	Kusterdingen	15	keine Zuordnung		
		15.10.	Stuttgart	15	pro israel.		
38	7 097	16.10.	Esslingen	130	pro israel.		
		16.10.	Mannheim	4	pro paläst.	1x § 123 StGB	
		16.10.	Pforzheim	50	keine Zuordnung		
		17.10.	Mannheim	120	pro paläst.	2x § 130 StGB	
		17.10.	Stuttgart	40	pro paläst.		
		17.10.	Tübingen	18	pro paläst.		
		18.10.	Freiburg	15	pro paläst.		
		18.10.	Göppingen	30	keine Zuordnung		
		18.10.	Heidelberg	70	pro paläst.		
		18.10.	Stuttgart	140	pro paläst.	5x § 27 VersG	
		19.10.	Titisee-Neustadt	35	keine Zuordnung		
		20.10.	Aalen	50	pro israel.		
		20.10.	Freiburg	20	pro israel.		
		20.10.	Freiburg	150	pro israel.		
		20.10.	Karlsruhe	400	pro paläst.	1x § 86a StGB 1x § 186 StGB	
		20.10.	Oberndorf a. N.	25	keine Zuordnung		
		20.10.	Pforzheim	70	pro israel.		
		20.10.	Stuttgart	1 200	pro paläst.	3x § 27 VersG	
		20.10.	Villingen-Schwenningen	150	pro paläst.		
		21.10.	Karlsruhe	20	pro israel.		
		21.10.	Karlsruhe	300	pro paläst.		

Anzahl Vers. je KW	Anzahl Teilnehmende je KW	Datum	Versammlungs-ort	Anzahl Teilnehmende	Thematische Ausrichtung	Straftaten	Ordnungswidrigkeiten
		21.10.	Mannheim	150	pro israel.	1x § 130 StGB 3x § 27 VersG	
		21.10.	Mannheim	400	pro paläst.	2x § 242 StGB 1x § 130 StGB	
		21.10.	Stuttgart	1 300	pro paläst.	1x § 188 StGB	1x § 29 VersG
		21.10.	Stuttgart	30	pro israel.		
		21.10.	Tübingen	250	pro paläst.		
		22.10.	Balingen	100	keine Zuordnung		
		22.10.	Breisach	30	pro israel.		
		22.10.	Freiburg	4	pro paläst.		
		22.10.	Heidelberg	400	pro paläst.		
		22.10.	Ihringen	150	keine Zuordnung		
		22.10.	Konstanz	30	pro israel.		
		22.10.	Mannheim	60	pro israel.		
		22.10.	Murrhardt	26	pro israel.		
		22.10.	Ravensburg	70	pro israel.		
		22.10.	Stuttgart	400	keine Zuordnung		
				22.10.	Stuttgart	600	pro paläst.
		22.10.	Walldorf	60	pro israel.	1x § 130 StGB	
26	6 155	23.10.	Heilbronn	12	keine Zuordnung		
		23.10.	Karlsruhe	125	pro israel.		
		23.10.	Konstanz	80	pro israel.		
		23.10.	Pforzheim	75	keine Zuordnung		
		23.10.	Stühlingen	800	pro paläst.		
		24.10.	Konstanz	60	keine Zuordnung		
		24.10.	Tübingen	300	pro israel.		
		25.10.	Tübingen	120	pro israel.		
		27.10.	Karlsruhe	380	keine Zuordnung		
		27.10.	Mühlacker	120	keine Zuordnung		
		27.10.	Oberndorf a. N.	22	keine Zuordnung		
		27.10.	Ulm	100	pro paläst.	1x § 26 VersG	

Anzahl Vers. je KW	Anzahl Teilnehmende je KW	Datum	Versammlungs-ort	Anzahl Teilnehmende	Thematische Ausrichtung	Straftaten	Ordnungswidrigkeiten
		28.10.	Bad Säckingen	250	pro paläst.	2x § 130 StGB	
		28.10.	Esslingen	500	pro paläst.		
		28.10.	Freiburg	50	pro paläst.		
		28.10.	Freiburg	110	pro paläst.		
		28.10.	Karlsruhe	280	pro paläst.	1x § 86a StGB	
		28.10.	Mannheim	500	pro paläst.	1x § 130 StGB	
		28.10.	Pforzheim	140	pro israel.		
		28.10.	Stuttgart	450	pro paläst.		
		28.10.	Tübingen	63	keine Zuordnung		
		29.10.	Freiburg	200	pro israel.		
		29.10.	Heilbronn	650	pro paläst.	1x § 130 StGB	
		29.10.	Murrhardt	18	pro israel.		
		29.10.	Stuttgart	400	pro israel.		
		29.10.	Stuttgart	350	pro paläst.		
22	5 101	30.10.	Freiburg	20	pro israel.		
		30.10.	Karlsruhe	5	pro paläst.		
		30.10.	Stuttgart	75	pro paläst.		
		02.11.	Tübingen	200	pro paläst.		
		03.11.	Heilbronn	125	pro israel.	1x § 249 StGB	
		03.11.	Mannheim	130	pro israel.		
		03.11.	Oberndorf a. N.	18	keine Zuordnung		
		03.11.	Schramberg	18	keine Zuordnung		
		03.11.	Stuttgart	40	pro paläst.		
		03.11.	Stuttgart	80	pro paläst.		
		04.11.	Freiburg	1 100	pro paläst.		2x Verstoß gegen die Polizeiverordnung der Stadt Freiburg
		04.11.	Heidelberg	550	pro paläst.		
		04.11.	Mannheim	30	keine Zuordnung	1x § 86a StGB	
		04.11.	Stuttgart	500	pro paläst.	2x § 140 StGB	
		04.11.	Tübingen	50	pro israel.		
		05.11.	Heilbronn	70	pro paläst.	1x § 86a StGB	

Anzahl Vers. je KW	Anzahl Teilnehmende je KW	Datum	Versammlungs-ort	Anzahl Teilnehmende	Thematische Ausrichtung	Straftaten	Ordnungswidrigkeiten
		05.11.	Kehl	150	pro israel.		
		05.11.	Kirchheim unter Teck	80	keine Zuordnung		
		05.11.	Murrhardt	30	pro israel.		
		05.11.	Stuttgart	1 600	pro paläst.	2x § 130 StGB 1x § 185 StGB 2x § 224 StGB	1x § 29 VersG
		05.11.	Ulm	160	keine Zuordnung		
		05.11.	Weingarten	70	pro israel.		
32	6 723	06.11.	Freiburg	15	pro paläst.		
		06.11.	Mannheim	300	pro israel.	1x § 130 StGB	
		07.11.	Freiburg	20	pro paläst.		
		08.11.	Freiburg	20	pro israel.		
		08.11.	Freiburg	20	pro israel.		
		08.11.	Freiburg	22	pro paläst.		
		09.11.	Denkendorf	50	pro israel.		
		09.11.	Freiburg	350	pro israel.		
		09.11.	Göppingen	50	keine Zuordnung		
		09.11.	Karlsruhe	70	keine Zuordnung		
		09.11.	Kirchheim unter Teck	300	pro israel.		
		09.11.	Lörrach	250	pro israel.		
		09.11.	Müllheim	52	pro israel.		
		09.11.	Rottenburg a. N.	70	pro israel.		
		09.11.	Stuttgart	360	pro israel.		
		09.11.	Stuttgart	50	pro israel.		
		09.11.	Tübingen	15	keine Zuordnung		
		09.11.	Tübingen	500	pro israel.		
		09.11.	Waldshut-Tiengen	70	pro israel.		
		10.11.	Freiburg	5	keine Zuordnung		
		10.11.	Freiburg	12	pro paläst.		
		10.11.	Oberndorf a. N.	18	keine Zuordnung		
		11.11.	Freiburg	8	keine Zuordnung		



Anzahl Vers. je KW	Anzahl Teilnehmende je KW	Datum	Versammlungs-ort	Anzahl Teilnehmende	Thematische Ausrichtung	Straftaten	Ordnungswidrigkeiten
		11.11.	Freiburg	1 300	pro paläst.		
		11.11.	Heidelberg	10	pro israel.		
		11.11.	Mannheim	2 000	pro paläst.	1x § 86a StGB 1x § 223 StGB	
		11.11.	Tauberbischofsheim	110	pro israel.		
		11.11.	Tübingen	55	pro israel.		
		12.11.	Freiburg	30	pro israel.		
		12.11.	Haigerloch	350	pro paläst.		
		12.11.	Murrhardt	41	pro israel.		
		12.11.	Rottenburg a. N.	200	pro israel.		
2	65	13.11.	Pforzheim	50	keine Zuordnung		
		15.11.	Freiburg	15	keine Zuordnung		

Regionale Schwerpunkte in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit Versammlungen stellen insbesondere die Städte Mannheim und Stuttgart dar. Bei den erfassten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten handelt es sich überwiegend um Verstöße gegen das Versammlungsgesetz. Ein weiterer deliktischer Schwerpunkt liegt bei Verstößen gegen §§130, 131 StGB (Volksverhetzung).

3. Welche Maßnahmen wurden bzw. werden ergriffen, um zu gewährleisten, dass verbotene Symbole oder Handzeichen auf pro-palästinensischen Versammlungen von der Polizei erkannt werden?
4. Welche Maßnahmen wurden bzw. werden ergriffen, um zu gewährleisten, dass strafrechtlich relevante Aussagen in Redebeiträgen oder Sprechchören auf pro-palästinensischen Versammlungen trotz ggf. erforderlicher Fremdsprachkenntnisse von der Polizei verstanden werden?

Zu 4.:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Strafrechtliches Verhalten im Kontext von Versammlungen wie das Zeigen verbotener Symbole oder Handzeichen sowie strafrechtlich relevante Aussagen in Redebeiträgen, Zwischenrufen oder Sprechchören werden durch die Polizei Baden-Württemberg nicht geduldet. Bei Erkennen entsprechender strafrechtlicher Handlungen schreiten polizeiliche Einsatzkräfte konsequent ein und treffen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen.

Versammlungslagen und Resonanzstraftaten im Zusammenhang mit dem Nahost-Konflikt sind für die Landespolizei grundsätzlich nicht neu, sodass auf bewährte Mechanismen zurückgegriffen werden kann. Neben der Sensibilisierung der Einsatzkräfte im Vorgriff einer Versammlung, bspw. im Zuge von Einsatzbesprechungen oder durch das Bereitstellen entsprechender Einsatzunterlagen, z. B. zur Erkennung von verbotenen Symbolen und Redewendungen, erfolgen auch während des Einsatzes z. B. durch eine konsequente und fortlaufende Aufklärung gezielte Maßnahmen. Dabei setzt die Polizei Baden-Württemberg, wo möglich, auch sprachkundige Polizeibeamtinnen und -beamte ein. Bei Bedarf können hier auch durch die einsatzführenden Dienststellen Dolmetscher beauftragt werden.

Gleichwohl ist die Arbeit der Polizei Baden-Württemberg im Anschluss an eine Versammlung nicht beendet. Speziell das im Einzelfall im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angefertigte oder auch öffentlich vorhandene Video- und Bildmaterial ist regelmäßig Ausgangspunkt nachträglicher strafrechtlicher Ermittlungen. In diesen Prozess können bei Bedarf Spezialisten des Landeskriminalamts und des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg eingebunden werden.

Seit den Terroranschlägen gegen den Staat Israel am 7. Oktober 2023 hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg den Polizeipräsidien unter anderem fortlaufende Informationen über strafrechtlich relevantes Verhalten im Kontext von Versammlungen zum Nahost-Konflikt zur Verfügung gestellt, die das konsequente polizeiliche Einschreiten im Rahmen von Versammlungen maßgeblich unterstützen.

*5. Welche Erkenntnisse liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg zur Beteiligung von Einzelpersonen oder Gruppierungen aus den extremistischen Phänomenbereichen an pro-palästinensischen Versammlungen in Baden-Württemberg vor?*

Zu 5.:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass eine abschließende und aufgeschlüsselte Darstellung aller Erkenntnisse im Sinne der Kleinen Anfrage allenfalls über eine Aktenauswertung möglich wäre, die in der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit und mit verhältnismäßigem Aufwand nicht leistbar ist.

Im Allgemeinen und beispielhaft können folgende Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) mitgeteilt werden:

In Baden-Württemberg lassen sich fortlaufend ab dem 8. Oktober 2023 und tendenziell zunehmend sowohl pro-israelische als auch pro-palästinensische Veranstaltungen in vielen Städten feststellen, wobei sich die Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern zunächst im zweistelligen oder niedrigen dreistelligen Bereich hielten. Inzwischen verzeichnen einzelne Veranstaltungen Teilnehmende im niedrigen vierstelligen Bereich. Lediglich ein geringer Teil dieser Veranstaltungen wurde von Extremisten initiiert oder durchgeführt. Vielmehr handelt es sich beim Großteil der durchgeführten Veranstaltungen um nichtextremistisches Protestgeschehen. Über eine Beteiligung von Extremisten am pro-israelischen Demonstrationsgeschehen liegen dem LfV bislang keine Erkenntnisse vor. Die Solidarität seitens der extremistischen Szenen zeigt sich überwiegend bei pro-palästinensischen Veranstaltungen in Baden-Württemberg.

Die Veranstaltungen verliefen bislang friedlich, wobei sich vereinzelt pro-palästinensische Spontandemonstrationen am Rande von israelischen Solidaritätsbekundungen bildeten sowie in Ausnahmefällen Verstöße gegen das Versammlungsgesetz festgestellt oder vereinzelt Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung, Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen und Volksverhetzung eingeleitet wurden. Das Demonstrationsgeschehen ist zudem volatil, da es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit an die Kriegslage im Nahen Osten anpassen wird.

#### 1. Islamismus

Auf einer pro-palästinensischen Kundgebung in Karlsruhe vom 10. Oktober 2023 wurde über Social Media bekannt, dass dort mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer u. a. „Khaybar, Khaybar ya Yahud, jaish Muhammad sa-ya’ud“ (Khaybar, Khaybar oh Juden, die Armee Muhammads wird zurückkehren) riefen. Der Ruf bezieht sich auf einen historischen Feldzug des Religionsstifters Muhammad gegen die Juden in der Oase Khaybar und ist als Androhung der wiederholten Tötung und Unterwerfung von Juden als antisemitisch zu werten. Als solches findet sich der Ruf insbesondere bei Islamisten, aber auch bei nicht-islamistischen Akteuren, die ein gewaltsames Agieren gegen den Staat Israel befürworten. Zudem

konnte auf der Veranstaltung in Karlsruhe auf dem Marktplatz der Ausruf „asr al-sahyuni damar“ (arabisch für: „Die Ära des Zionismus ist zerstört“) festgestellt werden. Dies kann als antizionistischer Antisemitismus verstanden werden, was zu einer entsprechenden Strafanzeige führte.

Am 20. Oktober 2023 gab es in Karlsruhe eine weitere pro-palästinensische Demonstration, auf der antisemitische Aussagen getroffen wurden. Dort wurden auch Solidaritätsbekundungen mit der Hamas in die Menge gerufen. So fielen Sätze wie „wir wollen im Haus al-Aqsa sterben!“ oder „Abu Obayda [...] wir hören die Sirenen!“. Der erste Satz ist als Aufruf zum Märtyrertod im Kampf um die Al-Aqsa-Moschee, eine der wichtigsten heiligen Stätten im Islam, in Jerusalem zu verstehen, und stellt einen direkten Bezug zu den andauernden gewaltsamen Ausschreitungen zwischen israelischen Sicherheitskräften und der palästinensischen Bevölkerung um die Moschee her. Der Verweis auf Abu OBAYDA führt noch einen Schritt weiter: Er ist der Sprecher des militärischen Arms der Hamas, der Al-Qassam-Brigaden, die den Terrorangriff am 7. Oktober 2023 auf Israel durchgeführt haben. Die Sirenen beziehen sich wiederum auf die israelischen Warnsysteme, ausgelöst durch die Raketen, die von der Hamas aus dem Gazastreifen auf Israel abgeschossen werden. Der Beschuss durch die Hamas wird auf diese Weise befürwortet, was zu einer entsprechenden Strafanzeige führte.

Am 22. Oktober 2023 fand in Stuttgart eine pro-palästinensische Demonstration statt. Aufnahmen der Veranstaltungen wurden im Nachgang in Social Media (insbesondere TikTok) geteilt. In den Videos sind mehrere Parolen, die von verschiedenen Rednern skandiert wurden, zu hören. In einem Video, in dem drei Sprecher zu hören sind, werden zahlreiche kritische Aussagen getroffen. So sagt der erste Redner unter anderem „Tozz wahed, tozz miyeh“, was sich sinngemäß zu „scheiß auf einen, scheiß auf alle“ übersetzen lässt. Gemeint sind damit Staaten aus der Region und Unterstützer Israels, die die Menschen in Palästina im Stich lassen. Das Wort „Tozz“ ist ein vulgäres Wort, welches auch für Demonstrationsgeschehen ungewöhnlich ist.

Der zweite Redner geht noch einen Schritt weiter und ruft:

*„wir grüßen von ganzem Herzen; die Steinkinder [Anm.: Kinder, die Widerstand leisten]; wir grüßen respektvoll; diejenigen, die vor den Patrouillen stehen [Anm.: israelische Patrouillen/Streifen/Fahrzeuge]; wir säen Salbei vor den Häusern; Palästina ruft ‚wo sind die Revolutionäre‘ [Anm.: Rebellen]; Palästina muss zurückkehren; die grüne Flagge senkt sich auf die Grenze [Anm.: Grenze zu Israel]; Oh, unser Paradies, öffne deine Tore; die Märtyrer Gazas sind unter den Besuchern.“*

Diese Aussagen rufen zum bewaffneten Kampf auf und haben damit einen starken jihadistischen Charakter, der so deutlich bislang im Rahmen der aktuellen Ereignisse im Gazastreifen noch nicht bei Demonstrationen in Baden-Württemberg festgestellt werden konnte. Auffällig ist auch, dass insbesondere diese Zeilen von den Demonstrierenden beklatscht und besungen wurden. Ungeklärt bleibt aktuell, ob mit der grünen Flagge die Flagge der Hamas gemeint sein könnte.

Der dritte Redner fügt hinzu, dass Biden und Netanyahu ihre „Hunde zurückrufen“ sollen. Auch ruft er zur Verteidigung Palästinas mit „Seele und Blut“ auf. Weitere Erkenntnisse zum Teilnehmerkreis oder zu weiteren Äußerungen sind dem LfV derzeit nicht bekannt.

Im Nachgang zu einer pro-palästinensischen Demonstration in Karlsruhe am 28. Oktober 2023 konnten auf einem TikTok-Kanal Aufnahmen einer Rede gesichert werden. Folgende Inhalte wurden hierbei skandiert (sinngemäße Übersetzung):

*„Kommt alle zusammen, kommt alle zusammen;  
Die Leute Gazas haben ihr Blut geopfert;  
Das Blut der Märtyrer [...];  
[...]  
Paradies öffne deine Tore;  
Die Märtyrer Gazas sind deine Besucher;  
Wir beneiden die Mütter der Märtyrer;  
Ich wünschte meine Mutter wäre auch zu beneiden;  
An alle Anführer: ihr seid Drecksäcke;  
An euren Händen klebt das Blut der Kinder;  
Die Welt gehört uns, al-Quds [Anm.: Jerusalem] gehört uns.“*

Wie auch schon bei anderen Aufzeichnungen aus Karlsruhe wird sich hier mit dem bewaffneten Kampf der Palästinenser solidarisiert, der bis ins Märtyrertum und Paradies führt. Der Wunsch selbst ein Märtyrer werden zu wollen („Ich wünschte meine Mutter wäre auch zu beneiden“) ist als überaus kritisch zu bewerten und grenzt an direkten Aufruf zu Gewalttaten. Weitergehend ist die Aussage „al-Quds gehört uns.“ als antizionistisch zu bewerten. Im größeren Kontext und mit Bezug zum Existenzrecht Israels, kann die Aussage ebenfalls als antisemitisch interpretiert werden, was zu einer entsprechenden Strafanzeige führte.

## 2. Auslandsbezogener Extremismus

In weiten Teilen des Auslandsbezogenen Extremismus und Terrorismus herrscht eine pro-palästinensische Haltung, die zum Teil mit einer antisemitischen Grundeinstellung einhergeht. Die aktuellen Ereignisse in Israel und Gaza sind geeignet, eine Vielzahl an Personen für eine Teilnahme an Demonstrationen und Protesten zu mobilisieren. Es sind ein konstant hohes Demonstrationsaufkommen und eine szenübergreifende Mobilisierung für pro-palästinensische Demonstrationen und Kundgebungen in Baden-Württemberg festzustellen, in deren Verlauf es mitunter zur Begehung von Straftaten kommt.

Anlässlich des 100. Jahrestags der Gründung der Republik Türkei fand am 29. Oktober 2023 in Heilbronn eine Kundgebung statt. Diese wurde auch als Solidaritätsbekundung für Palästina genutzt. Unter anderem rief ein aus Baden-Württemberg stammender, türkisch-rechtsextremistischer Influencer zur Teilnahme an dieser Veranstaltung auf. Im Nachgang konnte die Person auch als Redner festgestellt werden. In seinem emotional aufgeladenen Redebeitrag rief er die überwiegend muslimischen Teilnehmenden zur Solidarität mit dem palästinensischen Volk auf. Die Teilnehmenden schwenkten zahlreiche türkische und palästinensische Flaggen. Die Bühne war ebenfalls mit mehreren Flaggen, darunter einer großen Türkeiflagge geschmückt.

Für den 11. November 2023 mobilisierten PKK-nahe Jugendorganisationen zu einer Demonstration unter dem Motto „Freiheit für Abdullah ÖCALAN“ in der Stuttgarter Innenstadt. Ihre Veranstaltung stellten sie dabei ergänzend unter das Motto „Frieden für den Nahen Osten“. Aus der Versammlung heraus kam es mehrfach zu Ausrufen der verbotenen Parole „Biji Serok Apo“ („Es lebe der Führer Apo“), was zu entsprechenden Strafanzeigen führte.

## 3. Deutscher Linksextremismus

Die linksextremistische Szene in Baden-Württemberg bringt sich bislang eher verhalten in den Diskurs um die politischen Entwicklungen im Nahost-Konflikt ein. Wenngleich überwiegend pro-palästinensische Positionierungen der Szene bekannt wurden, wird dies im linksextremistischen Kontext nicht als Solidaritätsbekundung mit der Hamas bewertet. Den ideologischen Grundlagen im Antiimperialismus entsprechend gelten die aktuellen Solidaritätsbekundungen der linksextremistischen Szene vielmehr den „revolutionären“ Kräften, die sich gegen Reaktionäre, Faschismus und Imperialismus stellen, völlig unabhängig davon, welcher Volksgruppe diese zugeordnet werden können.

Den zentralen Akteur im gewaltorientierten linksextremistischen Bereich stellt bislang das „Offene Treffen gegen Krieg und Militarisierung“ (OTKM) Stuttgart dar, das regelmäßig im aktuellen Demonstrationsgeschehen in Erscheinung tritt. Das OTKM war Mitorganisator einer Kundgebung am 9. Oktober 2023 auf dem Rotenbühlplatz in Stuttgart und wurde neben anderen Gruppen der gewaltorientierten linksextremistischen Szene („Revolutionäre Aktion Stuttgart“, „Arbeitskreis Internationalismus Stuttgart“), als Unterstützer einer Demonstration unter dem Motto „Stoppt den Genozid in Gaza!“ aufgeführt. Die Veranstaltung wurde unter Beteiligung des OKTM am 21. Oktober und 4. November 2023 in Stuttgart wiederholt und verlief jeweils friedlich.

Darüber hinaus nehmen Einzelpersonen der gewaltorientierten linksextremistischen Szene am Veranstaltungsgeschehen in Baden-Württemberg teil. Größere Mobilisierungsbestrebungen sind bis dato nicht erkennbar.

Auch die linksextremistischen Parteien in Baden-Württemberg positionieren sich pro-palästinensisch und nehmen am Protestgeschehen im Landesgebiet teil. So trat die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) beispielsweise als Unterstützer der oben genannten pro-palästinensischen Demonstration am 21. Oktober 2023 in Stuttgart in Erscheinung. Der baden-württembergische Landesverband ihrer Jugendorganisation, die „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ), beteiligte sich am 11. November 2023 an einer pro-palästinensischen Demonstration in Mannheim, die friedlich verlief. Auch die „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) beteiligte sich am pro-palästinensischen Versammlungsgeschehen in Baden-Württemberg. Beispielhaft kann die Organisation einer Demonstration am 30. Oktober 2023 in Stuttgart genannt werden.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen